

C O N D I T I O N E S

Der Anno 1681. den 17. Januarii von den Herren Bü-
lischen Land = Ständen übernommener Cammer-
Capitalien.

Nachdeme auch bey gegenwärtigem allhie gehaltenem Land = Tag von Ihrer Hoch = Fürstl. Durchl. Herzog = Thumbs Bülich Land = Ständen auß Rächten/ Ritterschafft und Stätten/ wegen Zahl- und Abführung der newer Cammer = Capitalien sichere Conditiones unterthänigst eingangen und bewilliget / selbige auch von höchst gemelter Ihrer Hoch = Fürstl. Durchl. gnädigst agreiret worden / wie solche Conditiones von Wort zu Wort hernach folgen.

1. Das Land = Stände noch Unterthanen den Creditoribus so wohl für das Capital als pension nicht obligirt seynd / weder dafür von denselben besprochen werden / sonderen Ihre Hoch = Fürstliche Durchl. einen Weg als den anderen bis zu völliger Ablag dafür stehen / und dieses zu einiger novation , Schuldigkeit / und Consequenz nicht gezogen werden.

2. Das keine pensiones cessæ noch cedendæ darunter begriffen seyn sollen / und werden Land = Stände / wan der Liebe Gott bessere Jahren und Kräfte verliehen wird / von ihrer bisheriger devotion ad exemplum der Löblicher Vorfahren nicht aufsetzen.

3. Dan solle bey Land = Ständen stehen / wan zuforderst alle und jede gravamina der billigkeit abgeschafft seynd / wan / was / und wieviel zu Ablagung der Cammer = Capitalien einwilligen wollen.

4. Was zu diesem End eingewilligt / und aufgeschrieben wird / wollen Ritterbürtige / das es ordinario modo , und anderer gestalt nit soll repartirt / ad Cassam dem Pfennings = Meistern gelieffert / und durch Ihrer Hoch = Fürstlichen Durchl. hierzu verordnet / und absonderlich verordnete Räte / und der Land = Ständen Deputirte zu obgemelter Ablegung der Capitalien verwendet / die eingelöste Obligationes oder Verschreibungen aber Ihrer Hoch = Fürstlicher Durchleucht : oder dero hiesiger Rechen = Cammer gegen schein cancellirt / die Abschriften aber Land = Ständen Deputirten in Copiis authenticis aufgelieffert werden ; und obwohl dahingegen die Stättische Deputirten der Meinung gewesen und amoch seynd / das Land = Stände sich hernächst auff Maas und Weiß hierüber zu vergleichen haben / und anderer gestalt nicht ; so haben doch Ritterbürtige bey dem modo ordinario zu verbleiben bestanden / und zugleich / wie auch Stättische Deputirte gethan / acceptirt / das Ihre Hoch = Fürstl. Durchl. keinem Theil präjudiciren wollen.

5. Soll von nun an zu den ewigen Zeiten ohne Noth / und mit consens der Land = Ständen diese Cammer = Gefälle nit beschwärt werden.

6. Bis daran die Creditores contentirt / sollen Ihnen ihre Unterpfändt unverrickt bleiben.

7. Dan sollen Deputirte keine andere Creditoren befriedigen / oder Capitalien ablegen / als welche auff gemeinen Land = Tügen concludirt / und den Deputatis angewiesen werden : zumahlen dan der
Pfen.

Prüfungs-Prüfer sollen einen Bescheid in Hof abgeben / und
 was als befehlet worden / von Ihm zu verzeichnen und keinem ande-
 ren Ende auszuliegen werden / mit dem Inhalt / daß Herr Hoch-
 zuft. Durchl. zu verordnete Rathenberger zu gezogen / und die nach-
 her / von der hiesigen Wundschneidern & die Gelehrten in Dänisch
 Land / mit Herr Hochzuft. Durchl. Cammer-Besoldung durch ge-
 gen am allerersten einzuweisen / von die hiesige Capelle. wech-
 seln beinhalten / zum ersten abgeben / und mit der Gelehrten zum
 ersten Handt abgeben / auch die wech- seln welche am ersten an ihrer
 Berechnung nachsehen wollen / zum ersten begehrt und concurrenz werden
 sollen.

8. Was dem Staat in demselben die Specification der Gelehr-
 ten und der hiesigen / so in demselben und jeder Hiesigen an-
 weisungen und in reparieren unterschiedlich verhalten / abgeben wer-
 den sollen. Mit Herr Hochzuft. Durchl. abgeben beinhalten nach / und
 die Hiesigen erweisen demselben an demselben.

9. Solten alle und von Herr Hochzuft. Durchl. Hiesigen
 Fremden für die Hiesigen der von der Hiesigen an demselben
 für beinhalten abgeben werden / und jeder Hiesigen an demselben
 1661 demselben an demselben abgeben werden / auch die wech-
 seln demselben an demselben abgeben werden.

10. Das selb Gelehrten. Cammer-Besoldung der Durchl. als Anno
 1661. gleich andern Gelehrten an demselben.

11. Was Herr Hochzuft. Durchl. Hiesigen der Gelehrten an demselben
 sind in demselben abgeben müssen / so werden die Hiesigen
 Hiesigen beinhalten / und demselben in demselben abgeben / daß
 Herr Hochzuft. Durchl. Hiesigen abgeben / und Herr Hochzuft.
 Durchl. Cammer-Besoldung an demselben abgeben werden.

12. Was dem Staat von dem Gelehrten an demselben abgeben
 beinhalten werden / so werden Herr Hochzuft. Durchl. an demselben
 demselben abgeben werden / daß demselben abgeben von demselben
 mit demselben abgeben Herr Hochzuft. Durchl. an demselben sind.

13. Was dem Staat von dem Gelehrten an demselben abgeben
 werden abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl.

14. Was dem Staat abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl.
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben

15. Was dem Staat abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl.
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben

16. Was dem Staat abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl.
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben

17. Was dem Staat abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl.
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben
 demselben abgeben demselben Herr Hochzuft. Durchl. demselben

CONDITIONES

Das Anno 1694. Am 17. Januarii von den Herren Bilschen Sand - Schulden - Schreibern Sammet - Capitan.

1. Wir erklären alle den zu demselben alle gehaltenen Sand - Schulden von dem Jahr 1688. bis zum Jahr 1694. inclusive...
2. Die... Schulden...
3. Die... Schulden...
4. Die... Schulden...
5. Die... Schulden...
6. Die... Schulden...
7. Die... Schulden...
8. Die... Schulden...
9. Die... Schulden...
10. Die... Schulden...
11. Die... Schulden...
12. Die... Schulden...
13. Die... Schulden...
14. Die... Schulden...
15. Die... Schulden...
16. Die... Schulden...
17. Die... Schulden...
18. Die... Schulden...
19. Die... Schulden...
20. Die... Schulden...

Pfennings-Meister neben denen Deputirten in Ahd genommen / und was also beliebt worden / von Ihme zu vorgemelten und keinem andern End aufgefollget werden / mit dem Anhang / das Ihrer Hochfürstl. Durchl. darzu verordnete Rätthe nit darzu gezogen / und die nutzbarste / wie auch diejenige Pfandschafften so die Creditoren in Händen haben / und Ihrer Hochfürstl. Durchl. Cammer-Gefälle darab genießsen / am allerersten eingelöset / dan diejenige Capitalia, woran der meiste Vortheil zu haben / zum ersten abgelegt / und mit den Creditoren zum meisten Nutzen gehandelt / auch diejenige / welche am meisten an ihrer Forderung nachlassen wollen / zum ersten bezahlt und contentirt werden sollen.

8. Wan Land-Ständ ins künfftig die Specification ihrer Creditoren und des jenigen / so sie zu Behuff derselben auß Lands-Mittelen einzuwilligen und zu repartiren unterthänigst verlangen / übergeben werden wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. alsdan dem befinden nach / und der Billigkeit gemäß darauff sich gnädigst erklären.

9. Sollen allen und jeden Ihrer Hochfürstl. Durchl. Göltschen Beampten ihre Gehälter wie von alters in omnibus & singulis ins künfftig beständig gereicht werden / und Seiner Durchl. unterm 27. Octob. 1678. dessfalls ergangene Verordnung aufgehoben seyn / auch die von obgemeltem Dato rückständige Gehälter gefollget werden.

10. Dan soll Göltschen Haupt-Stätten der Vorschuss de Anno 1610. gleich anderen Creditoren gutgethan werden.

11. Ihre Hochfürstl. Durchl. können ihres Orths geschehen lassen / was zu Abstattung Bergischer auffligender Schulden auß Göltschen Mittelen hergenommen / und darfür Göltsche Unterpfand gestellt / das solches auß Bergischen Mittelen refundirt / und Ihrer Hochfürstl. Durchl. Cammer-Gefälle davon befrehet werden mögen.

12. Dafern nun gegen diese Conditiones einiger massen solte gehandelt werden / ist von ihrer Hochfürstl. Durchl. gnädigst beliebt / und allerseits angenommen / das dieser Vergleich vor sich solle cehren und das Land oder Land-Stände daran nicht gebunden seynd.

Copia Conditionum der Herren Bergischen Land-Ständen wegen übernommener Cammer-Capitalien.

Land-Stände erklären sich / damit Ihre Hochfürstl. Durchl. in der That verspühren mögen / das sie alle Mittel Deroselben Cammer-Etat zu verbessern / und Ihre unterthänigst an Hand zu gehen suchen / nebens denen im Jahr 1661. übernommenen alten Cammer-Capitalien die newe / für welche die Creditores Unterpfand haben / unter folgenden Conditionibus zu übernehmen.

1. Das bey Land-Ständen solle stehen / wan und zu welcher Zeit sie hernechst bey des Lands besserem Zustand und Zeiten zu deren Capitalien Ablegung einwilligen wollen.

2. Das solches zu keiner Schuldigkeit oder Consequenz gezogen.

3. Was zu diesem End auß gemeinen Lands-Mittelen eingewilligt wird / modo ordinario repartirt / ad Cassam dem Pfennings-Meistern geliebert / und durch Ihrer Hochfürstl. Durchl. hierzu verordnete Rätthe / dero Land-Ständen Deputirte / auß Weiß wie Anno 1661. und 1662. geschehen ad destinatos usus verwendet werde.

4. Das biß dahin den Creditoribus ihre Capitalia abgelegt / auß Lands-Mittelen die pensiones, wie solche Land-Stände einmühtig ein-

einwilligen mögten/ durch Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. Bergische Räte/ und der Land. Ständen Deputirte auff solche Weiß / wie vorgedacht/ und in gemelten Jahren allerseits beliebt worden/ ex Cassa zahl/ und hierunter keine ander Verordnung an den Pfenning. Meistern gegeben / noch ad alios usus verwendet werden / auch kein Theil der Ritter. bürtigen und Stätten mächtig seyn/ darüber allein zu disponiren/ wie dan zu diesem End obgemeldte verordnete Räte und Deputirte instituirt und authorisirt werden sollen.

5. Sollen von nun an zu den ewigen Zeiten ohne Land. Ständen Vorwissen und freyer Bewilligung die Cammer. Gefälle nicht beschwärt werden.

6. Bis/daran die Creditoren wegen der Capitalien befriediget/oder sich mit Land. Ständen oder deren Deputirten vergleichen haben / sollen Ihnen Ihrer Unterpfände unverrückt bleiben.

7. Dan solle Land. Ständen frey stehen durch ihre Deputirten zu erinnern / und anzuweisen / welcher gestalt die Cammer. Gefälle auff höchst zu verpfachten / damit das jenig / was künftig mehrers / als vorhero einbracht/ außkommen würde/ zu Ablegung der Cammer. Capitalien und Pensionen verwendet / und zu Erleuchtung dieses Last ge. reichen / wobey dan Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. kein Mißfallen tragen werden/ die Reduction , da zu ungebühr mehr / als die pensiones sich er. tragen/ genossen/ vornehmen zu lassen.

8. Das/ was zu Ablegung der alter Cammer. Capitalien von Anno 1661. bißhero eingewilliget / und noch in Land unbezahlt außstehen mögte (außerhalb) was auß der achtjähriger Steuer im Land auß. sichtet / welches Land. Stände Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. unterthänigst zu Ihrer Hoch. Fürstl. gnädigster Disposition einwilligen / jedoch/ das es annoch / da die Unterthanen hochbeschwärt seynd / nit/ sonderer hernechst zu besseren Zeiten ad Cassam dem Pfenning. Meistern gelie. bert/ und Land. Ständen darab Nachricht gegeben werde) hierzu / und zu keinem anderen End verwendet / darüber auch ehstens der Status formirt werde.

9. Wie nun Land. Stände auß unterthänigster devotion auß ob. gemelte Conditionen diese Einwilligung und Übernehmung Cam. mer. Capitalien gethan / so solten dieselbe cessiren / und Land. Stände daran nicht gebunden seyn/ wan gegen solche Conditiones einiger massen gehandelt werde.

10. Dan wollen vier Haupt. Stätte/ das Ihnen der Vorschuss ex Anno 1611. wie anderen Creditoren völlig gutgethan/ und bis/daran die pensiones entrichtet werden.

11. Cessz pensiones sollen hierunder nicht begriffen / noch Land. Stände daran gebunden seyn.

12. Was zu Abstattung Gültlicher Cammer. Capitalien auß Ber. gischen Mittelen hergenommen worden / das solches zu Abstattung die. ser netrer Cammer. Capitalien refundirt werde / und Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. nach anlass dero hierauff den 13. dieses ertheilter gnädigster Er. klärung die Hand dabey halten wollen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]